

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

für den Verkauf und die Instandsetzung von Kraftfahrzeugen, Aufbauten und Anhängern

I. Allgemeines.

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit sie dem Auftraggeber einmal bekannt gegeben sind, für alle Leistungen, einschließlich der Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftragnehmer für diesen verbindlich. Die Entgegennahme und Weitergabe telefonischer und telegrafischer Aufträge erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag ermächtigt zu Probefahrten, An Rechnungen, Kostenanschlägen und anderen Unterlagen, z.B. Konstruktionszeichnungen, behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Konkurrenzfirmen, nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Ausgeschlossen werden ausdrücklich die Regeln der UN-Carta sowie die Regeln des CSIG.

II. Angebot und Kostenvorschläge

Kostenvorschläge sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend. Preise sind entsprechend den Kosten z.Zt. des Angebots kalkuliert. Änderungen durch Lohnerhöhungen, Materialpreissteigerungen u.ä. können nachberechnet werden. Übersteigt nach Feststellungen des Auftragnehmers bei Instandsetzungen der Umfang der notwendigen Arbeiten den Kostenvorschlag unvorhergesehen, so kann der Umfang der Arbeiten ohne Rückfrage bis zu 15 % überschritten werden. Insoweit wird das Einverständnis zur Ausführung zusätzlicher Arbeiten, die im Laufe der Instandsetzung erforderlich werden, als gegeben angesehen. Der Auftraggeber ist zur Zahlung eines angemessenen Entgelts für Leistungen und Lieferungen in Verbindung mit einem Angebot auch dann verpflichtet, wenn es zur Ausführung der Arbeiten nicht oder nur in abgeänderter Form kommt.

III. Auftrag.

Für den Umfang der Lieferpflicht sind ausschließlich schriftliches Angebot, unterzeichneter Auftragschein, schriftliche Auftragsbestätigung und, soweit eine solche nicht gegeben wurde, die schriftlichen Erklärungen des Auftraggebers maßgebend und verbindlich. Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen, wenn er nach Vertragsabschluss Auskünfte erhält, die die Zuverlässigkeit des Auftraggebers und dessen Zahlungsfähigkeit in Frage stellen. Ersatzansprüche des Auftraggebers aus dem Rücktritt sind ausgeschlossen.

IV. Lieferung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, verbindlich vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Der Liefertermin wird entsprechend verschoben, wenn sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erhöht. Jede Haftung ist ausgeschlossen, wenn die Einhaltung des Liefertermins durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch andere, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände gehindert wird. Beide Parteien können in diesen Fällen 3 Monate nach Überschreitung des ursprünglichen Liefertermins vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferfrist kann vom Auftragnehmer neu festgesetzt werden, wenn der Auftraggeber technische Änderungen verlangt.

V. Abnahme von Fahrzeugen

Mit der Übergabe und widerspruchslosen Annahme gilt die Lieferung als ordnungsgemäß abgenommen. Die Übergabe erfolgt grundsätzlich in den Fertigungswerkstätten. Versand und Überführung von Fahrzeugen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, auch für den Fall der Kostentragung durch den Auftragnehmer. Verlade-, Fracht- und Zöllespesen trägt der Auftraggeber. Versicherung erfolgt nur auf besondere Vereinbarung. Notwendige Verpackung und Transportversicherung wird mit dem Selbstkostenpreis berechnet. Werden Fahrzeuge auf Wunsch des Auftraggebers zugestellt, so hat der Auftragnehmer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten. Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Beendigung der Arbeiten und Aushändigung der Rechnung, Gegenstand oder Fahrzeug gegen Begleichung der Rechnung abholt. Nach Ablauf der Frist kann der Auftragnehmer die ortsüblichen Gebühren für tageweise eingestellte Fahrzeuge berechnen oder nach seinem Ermessen das Fahrzeug bei einem Dritten ordnungsgemäß zu den üblichen Gebühren einstellen. Haftansprüche aus der Verwahrung beschränken sich auf vorsätzliche Handlungen.

VI. Zahlungsbedingungen.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist bei Abnahme des Fahrzeuges, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung und Aushändigung der Rechnung, in bar fällig. Eine andere Zahlungsweise muss ausdrücklich vorher vereinbart werden. Bei Nichteinholung dieser bzw. anders vereinbarter Zahlungstermine werden Verzugszinsen in Höhe der bankmäßigen Sollzinsen berechnet, mindestens jedoch in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz bzw. in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist. Der gesamte Rechnungsbetrag wird fällig, wenn der Auftraggeber bei vereinbarten Teilzahlungen mit zwei Raten, die mindestens 1/10 des Kaufpreises ausmachen, im Verzug ist oder ein Akzept bei Fälligkeit nicht einlöst. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder aber die Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche des Auftraggebers unstreitig oder gerichtlich festgestellt sind. Bei größeren Aufträgen, gleichgültig ob Instandsetzungen oder Neuanfertigungen ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Hälfte des Rechnungsbetrages zu verlangen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Auftragnehmer die gelieferten Gegenstände entweder zurücknehmen oder abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen über Pfandverkäufe freihändig für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers bestmöglich verwerten oder nur zur Sicherstellung übernehmen, ohne dass dadurch der Auftraggeber von der Vertragserfüllung befreit wird.

Das gleiche Recht steht dem Auftragnehmer in allen Fällen zu, in denen auf Grund einer vorliegenden Auskunft die vertragsgemäße Zahlung in Frage gestellt ist, insbesondere in Fällen einer Zahlungseinstellung, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, Konkurses, einer Zwangsverwaltung oder fruchtlosen Pfändung durch den Auftragnehmer oder einen Dritten.

VII. Zurückbehaltungsrecht und Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer hat wegen seiner Forderung aus dem Auftrag und wegen Forderungen aus früheren Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht und ein Pfandrecht an den durch den Auftrag in seinen Besitz gelangten Gegenständen. Bei einer Pfandverwertung genügt für die Pfandverkaufsdrohung eine schriftliche Benachrichtigung an die letztbekannte Anschrift des Auftraggebers. Der Auftragnehmer behält sich an allen gelieferten Gegenständen, Aufbauten, Fahrzeugen und Einzelteilen, das Eigentumsrecht bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung nebst Zinsen und etwaiger bis dahin entstandener Kosten vor. Werden die gelieferten Gegenstände oder Aufbauten wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache, so gilt der Eigentumsvorbehalt auch bezüglich des entstehenden Miteigentums. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist das gelieferte Fahrzeug auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber mit Vollkasko so zu versichern, dass die Rechte aus der Kaskoversicherung dem Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Versicherung von sich aus auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen, die Prämienbeträge zu verauslagen und bei Einziehung der Abzahlungsrate in Rechnung zu stellen. Eventuelle Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des erworbenen Fahrzeuges zu verwenden. Im Totalschadenfall werden die Versicherungsleistungen zunächst zur Tilgung der Forderung des Auftragnehmers verwendet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf Aufbauten gegen Eingriffe von dritter Seite zu sichern und den Auftragnehmer von solchen Eingriffen unverzüglich zu unterrichten. Sollte der Auftraggeber Gegenstand, Aufbau, Fahrzeug oder dessen Einzelteile vor ihrer völligen Bezahlung weiterveräußern, so gilt die Forderung gegen den Dritterwerber bis zur Höhe der Forderung des Auftragnehmers nebst Zinsen und etwaiger Kosten als an letzten abgetreten. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, dem Dritterwerber von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben.

VIII. Sachmängel.

Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängel verjähren in zwei Jahren ab Auslieferung des Gegenstandes. Hiervon abweichend gilt für Liefergegenstände eine Verjährungsfrist von einem Jahr, wenn der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine öffentlich-rechtlich Sondervermögen oder ein Unternehmen ist; dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle des arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers. Mängelrügen sind vom Auftraggeber; der Unternehmer ist unverzüglich nach Feststellung schriftlich an den Auftragnehmer zu richten, die Mängel sind dabei genau zu bezeichnen. Mängelhaftungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass der Liefergegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, der Liefergegenstand zuvor in einem für die Betreuung nicht anerkannten Betrieb instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist, und dies dem Auftraggeber bekannt war oder er dies erkennen konnte, in den Liefergegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung der Auftragnehmer nicht genehmigt hat, der Liefergegenstand in einer vom Auftragnehmer nicht genehmigten Weise verändert worden ist, der Auftraggeber die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Liefergegenstandes (z.B. Betriebsanleitung) nicht erfolgt hat. Natürlicher und betriebsbedingter Verschleiß ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Für Mängel haftet der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche in der Weise, dass er unentgeltlich alle Teile ausbessert und ersetzt, an denen infolge fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführungen Schäden entstanden sind. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, werden etwaige Abschlepp- und Transportkosten nicht übernommen. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit, bleiben weitgehende Ansprüche jedoch unberührt. Gelingt es dem Auftraggeber nicht, den Liefergegenstand ordnungsgemäß nachzubessern, obwohl ihm hierzu zwei mal ausreichend Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, so leben die gesetzlichen Mängelhaftungsansprüche des Auftraggebers wieder auf, namentlich das Recht zur Minderung oder der Rücktritt vom Vertrag.

IX. Haftung.

Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer und seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen gilt der Haftungsausschluss dann nicht, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter Erfüllungsgehilfen beruht. Der Haftungsausschluss gilt schließlich für den Fall nicht, dass Schäden zurückzuführen sind auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Auftragnehmers. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer allerdings nur bis zu der Höhe, wie diese bei Vertragsabschluss oder -verhandlung als mögliche Folge der Pflichtverletzung voraussehbar waren oder unter Berücksichtigung der Umstände, die der Auftragnehmer kannte oder kennen musste, voraussehbar waren.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand, Stempelkosten und Gebühren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch bei Hingabe von Wechseln und Schecks, die stets nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort statt, angenommen werden, ist ausschließlich der Wohnsitz des Auftragnehmers. Entstehende Stempelkosten, Diskont oder sonstige Spesen und Gebühren trägt der Auftraggeber.